Vorschriften für den Wettbetrieb (Wettreglement)

Wiener Trabrenn-Verein

Ausgabestand November 2017

Herausgeber:

Wiener Trabrenn-Verein Nordportalstraße 247 1020 Wien

1. VORSCHRIFTEN FÜR DEN WETTBETRIEB (WETTREGLEMENT)

- 1.1 Diese Vorschriften für den Wettbetrieb (Wettreglement) treten mit Wirkung vom 15. November 2017 in Kraft. Sie sind auf der Rennbahn des Rennvereines und in den Wettannahmestellen in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften für den Wettbetrieb (Totalisator-Bestimmungen) außer Kraft gesetzt.
- 1.2 In Streitfällen über die Auslegung der vorliegenden Vorschriften für den Wettbetrieb entscheidet der Wiener Trabrenn-Verein endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 1 WETTVERTRAG

- (1) Eine Wette wird an den Wettschaltern der Rennbahn oder bei den außerhalb der Rennbahn eingerichteten Wettannahmestellen abgeschlossen.
 Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen von Personen unter 18 Jahren keine Wetten angenommen werden.
- (2) Der Abschluss einer Wette ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im System-eigenen Zentralrechner gespeichert ist.
- (3) Bei der Wettvermittlung durch einen System-externen Wettanbieter an den Wiener Trabrenn-Verein ist der Abschluss einer Wette verbindlich, wenn die für die Quotenberechnung erforderlichen Umsätze und Einsätze der betroffenen Wettarten zum Zeitpunkt der Berechnung der Quoten durch den System-eigenen Zentralrechner vom System-externen Wettanbieter abrufbar sind. Weitergehende Bestimmungen werden vom jeweiligen externen Wettanbieter definiert.
- (4) Bei der Wettvermittlung durch den Wiener Trabrenn-Verein an einen System-externen Wettanbieter ist der Abschluss einer Wette verbindlich, wenn die für dessen Quotenberechnung erforderlichen Umsätze und Einsätze der betroffenen Wettarten zum Zeitpunkt der Berechnung der Quoten durch diesen System-externen Wettanbieter vom systemeigenen Zentralrechner abrufbar sind. Weitergehende Bestimmungen werden vom jeweiligen externen Wettanbieter definiert.
- (5) Die dem Wetter ausgehändigte Wettquittung muss den Ort (Rennbahn), den Tag und die Nummer des Rennens, die Art der Wette, die Programmnummer der gewetteten Pferde und die Höhe des Wetteinsatzes enthalten.
- (6) Wird für eine Rennbahn ein Wettschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette auf dieser Rennbahn erfolgt.
- (7) Der Wetter erhält nach Abgabe seines Wettscheines eine Wettquittung zurück. Maßgebend für den Abschluss der Wette ist der Ausdruck auf der Wettquittung.
- (8) Ein Anspruch auf Abschluss eines Wettvertrages besteht nicht.
- (9) Der Rennverein oder die Wettannahmestelle ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Totalisator auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Totalisator nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluss des Wettscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem Wetter

unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fall hat der Wetter einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 2 GÜLTIGKEIT DER WETTE

- (1) Mit der Entgegennahme des von der Kassa ausgedruckten Wettquittung bestätigt der Wetter, dass die Wettdaten seinen Wünschen entsprechen und auf dem Wettkupon die für die Gültigkeit erforderlichen Daten (§ 1/3) aufscheinen. Allfällige Einwände müssen bei der Entgegennahme der Wettquittung erfolgen. Spätere Reklamationen vorgebracht nach Verlassen des Wettschalters können nicht anerkannt werden. Auch ein Umtausch oder ein Abändern von gütig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Mit der Leistung des Wetteinsatzes (Zug um Zug) ist die Wette (der Wettvertrag) jedenfalls gültig. Eine Haftung des Wiener Trabrenn-Vereines bei Ausfolgung einer unrichtigen Wettquittung besteht nicht.
- (2) Durch den Abschluss einer Wette erkennt der Wetter die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweiligen gültigen Form als verbindlich an.

§ 3 AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

(1) Der Wiener Trabrenn-Verein haftet nicht für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, z.B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen (insbesondere bei Ausfall bzw. Unterbrechung der für die Wettvermittlung notwendigen Einrichtungen und Datenleitungen etc.), die der Rennverein nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag voll zurückgezahlt.

Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHT

(1) Für die Anlegung von Wetten ist ausschließlich das vom Wiener Trabrenn-Verein als offiziell bezeichnete Rennprogramm maßgebend. Dieses gibt an, welche Wettarten in den einzelnen Rennen angeboten werden, in welcher Reihenfolge die Rennen zur Austragung kommen, welche Pferde an den Start gehen und welche Nummern sie tragen. Für bestimmte Wettarten (sog. Kombinationswetten, z.B. V6-Wette, V4-Wette) kann der Veranstalter eine besondere Nummerierung vornehmen.

Programmänderungen am Veranstaltungstag werden über die Lautsprecheranlage bzw. auf den Ankündigungstafeln (z.B. Videowall, Monitore) bekannt gegeben.

§ 5 WETTABSCHLUSS

(1) Der Wettvertrag muss bis zu dem gültigen Start des betreffenden Rennens abgeschlossen sein

Bei der V6-Wette und der Super-Finish-Wette (V4-Wette) bis zum gültigen Start des ersten zu diesen Wettarten zählenden Rennens.

Bei der Wettannahme durch Wettboten gilt folgende Regelung:

Bis zur Lautsprecherdurchsage "Wettannahmeschluss bei den Wettboten" und bei ordnungsgemäßen ausgefüllten Wettscheinen, garantiert der Totalisator die Annahme der Wette im Wettsystem.

Für die Abgabe von Wettscheinen nach der Lautsprecherdurchsage trägt alleine der Wetter das Risiko für die Annahme der Wette im Wettsystem.

(2) Der Mindesteinsatz für jede Wettart wird von den Rennveranstaltern festgelegt und ist auf

§ 6 TOTALISATORLEITUNG UND TOTOPERSONAL

(1) Der vom Wiener Trabrenn - Verein bestellte Totalisator-Leiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettbetriebes sowie für die Einhaltung der Vorschriften für den Wettbetrieb verantwortlich.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt sind.
- b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Totalisator.
- c) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.
- (2) Wird der technische Betrieb des Totalisators gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine einzelne Wettart unmöglich macht, ist der Totalisator-Leiter verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend die Vereinsleitung über den Vorfall zu informieren.
- (3) Wettuntersagung am Totalisator:

 Dem Totopersonal sowie dem Bedienungspersonal des Elektronentoto ist das Wetten am Totalisator des Rennvereins, bei dem es beschäftigt ist, und das Unterhalten von

Wettkonten bei diesem Verein untersagt.

WETTARTEN

§7 Siegwette

Die **Siegwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes als Sieger. Siegwetten werden in allen Rennen angenommen, in denen **wenigstens drei Pferden**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§8 Platzwette

Die **Platzwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes bei einem Felde von 4 bis 7 Pferden an erster oder zweiter, bei einem Felde von 8 und mehr Pferden an erster, zweiter oder dritter Stelle.

Platzwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 4 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten. Maßgebend für die Anzahl der Plätze in einem Rennen ist die Anzahl der startenden Pferde, auf die Wetten angenommen werden. Die Anzahl der Plätze bleibt unverändert, wenn vor dem Start des für den Wettmarkt freigegebenen Rennens mit Genehmigung der Rennleitung Pferde als Nichtstarter oder als ohne Wetten laufend bekanntgegeben werden.

§9 Platz-Zwillingswette

Vorherzusagen sind zwei Pferde, die in die Platzierung (Plätze 1-3) laufen, und zwar ungeachtet der Reihenfolge und des genauen Platzes, den sie belegen. Voraussetzung für die Durchführung der Wette sind **mindestens 8 Pferde** auf die in diesen Rennen Wetten angenommen werden können, starten.

§ 10 Zweierwette

(Einzel- und Kombinationswetten)

Die **Zweierwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten zwei Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes.

Zweierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 4 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§11 Dreierwette

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Dreierwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten drei Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes. Dreierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 5 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§11 Viererwette

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Viererwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten vier Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes und finden nur in Rennen, die ausdrücklich im Rennprogramm gekennzeichnet sind statt. In diesen Rennen entfällt die Dreierwette. Viererwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 7 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§12 Super-Finish-Wette (V4-Wette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Super-Finish-Wette** ist eine Wette auf die Sieger von vier im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen und wird in der Regel die letzten drei Rennen eines Renntages umfassen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller vier Rennen richtig vorausgesagt sind.

§13 V6-Wette (6-Siegerwette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **V6-Wette** ist eine Wette auf die Sieger von sechs im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller sechs Rennen richtig vorausgesagt sind.

§ 14 RÜCKZAHLUNGEN von WETTEINSÄTZEN

- (1) Wetteinsätze auf Pferden, die nach dem gültigen Start aus irgendeinem Grund disqualifiziert werden bzw. die durch Sturz oder Kollision ausfallen oder aus anderen Gründen ausbleiben, werden nicht zurückgezahlt.
- (2) Wird ein Rennen abgebrochen, für ungültig erklärt oder fällt es aus, zahlt der Totalisator sämtliche Wetteinsätze ohne Abzüge zurück. Dies gilt aber nicht bei Wiederholung eines aus welchen Gründen auch immer vorzeitig abgeläuteten Rennens und auch nicht bei Fehlstarts, sofern das Rennen am festgesetzten Tage endgültig abgewickelt wird.
- (3) Pferde die vor dem gültigen Start, egal aus welchen Grund, vom Start verwiesen werden oder am gültigen Start nicht teilnehmen, werden im Totalisator als Nichtstarter gewertet. Die Rückzahlung erfolgt nach der Nichtstarterregelung der jeweiligen Wettarten.
- (4) Wird ein abgeläutetes Rennen wiederholt, so sind alle Wetten auf jene Pferde verloren (es erfolgt keine Rückzahlung der Wetteinsätze) die bei der Wiederholung nicht mehr startberechtigt sind.
 - Bei den einzelnen Wettarten gelten folgende Bestimmungen:
- (5) Sieg- und Platzwetten werden voll zurückgezahlt.
- (6) Bei der **Platz-Zwillingswette** werden so viele Einsätze zurückbezahlt als PZ-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.

- (7) Zweier-Einzelwetten werden voll zurückgezahlt. Bei der Zweier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Zweier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (8) Dreier-Einzelwetten werden voll zurückgezahlt. Bei der Dreier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Dreier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (9) Vierer-Einzelwetten werden voll zurückgezahlt. Bei der Vierer-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Vierer-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (10) Wenn bei der Super-Finish-Wette (V4-Wette) nach erfolgten Wettabschluss ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen wird (werden), tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit der niedrigsten Startnummer an die Stelle des (der) Nichtstarter nach. Fällt ein Rennen der Finishwette aus, oder wird ein Rennen annulliert, dann gewinnt, wer die restlichen Sieger der verbleibenden Rennen erraten hat

(11) V6-Wette (6-Siegerwette)

Wird nach Abschluss der Wette ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen, so tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit der niedrigsten Startnummer nach. Fällt ein Rennen der V6-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der V6-Wette voll

zurückgezahlt

(12) Sämtliche Rückzahlungen werden erst nach Abwicklung des betreffenden Rennens ausbezahlt.

§ 15 BERECHNUNG UND GEWINNAUSZAHLUNG

- (1) Von den Wetteinsätzen jeder Wettart wird ein im Rahmen der behördlichen Bewilligung befindlicher Abzug gemacht. Die Höhe dieses prozentuellen Abzuges wird von der Vereinsleitung bestimmt. Die Summe der Wetteinsätze minus eventueller Rückzahlungsbeträge und minus der Rennwettsteuer und des behördlich genehmigten Abzug ergibt die Auszahlungssumme.
 - Die sich rechnerisch ergebende Gewinnquote wird auf volle 10 Cent abgerundet. Die verbleibenden Bruchteile + Spitzen fallen dem Wiener Trabrenn-Verein zu.
- (2) Bei den Wettarten Sieg, Zweierwette, Dreierwette, Viererwette, V6-Wette und Super-Finish-Wette ist die an die Gewinner zu verteilende Gewinnsumme anteilig (im Verhältnis zum Einsatz) zu verteilen.
- (3) Bei der Platzwette und Platz-Zwillingswette werden von dem zur Auszahlung gelangenden Betrag die Wetteinsätze zunächst abgezogen, die Gewinnanteile ermittelt und diesen die Wetteinsätze wieder zugeschlagen. Wenn auf eine der für die Platzwette bzw. Platz-Zwillingswette richtige Einlaufkombination/Gewinnvarianten keine Wetteinsätze getätigt wurden, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen anteilig auf die anderen zahlbaren Einlaufkombinationen aufgeteilt.
- (4) Ist die **Siegwette** bzw. **Platzwette** von keinen Wetter richtig vorhergesagt, gilt folgende Regelung:

Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Sieg bzw. Platzwette zur Verfügung stehenden

Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

- (5) Wurde bei der Platz-Zwillingswette auf keine der Kombinationsmöglichkeiten des gültigen Einlaufes Wetteinsätze angelegt, so sind die Wetteinsätze einen Jackpot zuzuführen. Der Jackpot wird dem letzten Rennen des Renntages, den Wetteinsätzen zur Ermittlung der Quoten für die Platz-Zwillingswette, hinzugefügt.
- Wurde die **Zweierwette** nicht in der richtigen Reihenfolge erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als zwei Pferde gilt folgende Regelung:
 Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in

Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Zweierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.

Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(7) Wurde die **Dreierwette** in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als drei Pferde gilt folgende Regelung:

Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.

Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(8) Wurde die **Viererwette** in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als vier Pferde gilt folgende Regelung:

Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.

Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(9) Wurde die **Super-Finish-Wette (V4-Wette)** von keinem Wetter richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung:

Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die Finish-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.

Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

- (10) Wurde die V6-Wette von keinem Wetter richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag, an dem eine V6-Wette angeboten wird, in voller Höhe der zur Ermittlung der Quote für die V6-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.
 - Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
- (11) Ist die nach Abzug Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge die rechnerisch ergebende Quote niedriger als der Wetteinsatz, so wird mindestens der Wetteinsatz als Gewinn ausgezahlt.

Ausgenommen hiervon ist ein Totes Rennen.

- (12) Die Totalisator-Quote ist als Grundlage für die Auszahlung der Gewinne erst bekanntzugeben, wenn nach der Entscheidung des Zielrichters oder nach einer Untersuchung oder einem Protestverfahrens, das auf die Wette Einfluss hat, die Entscheidung der Rennleitung über den Ausgang des Rennens offiziell bekannt gegeben worden ist (Richtigzeichen).
- (13) Die Auszahlung eines Gewinnes ist endgültig, auch wenn auf einen später eingehenden Protest hin oder aus sonstigen Gründen die Entscheidung über den Ausgang eines Rennens nachträglich geändert wird.
- (14) Ein Gewinn ist nur gegen Rückgabe der ordnungsgemäßen, unveränderten Wettquittung an den Inhaber mit befreiender Wirkung für den Verein zu zahlen. Eine Sperrung der Auszahlung von Gewinnen, die auf weggeworfene, abhanden gekommene oder zerrissene Wettkupon entfallen, kann unter keinen Umständen erfolgen.
- (15) Der Wiener Trabrenn-Verein ist berechtigt, die Auszahlung eines Gewinnes zu verweigern, wenn die an der Wettquittung) angeführten Daten nicht mit den im Computersystem gespeicherten Daten übereinstimmen. In diesem Fall verfällt der Wetteinsatz zu Gunsten des Wiener Trabrenn-Vereines.
 Für die Gewinnermittlung sind ausschließlich die im Computersystem abgespeicherten Daten maßgebend.
- (16) Sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die im Zusammenhang mit dem Renn- und Wettbetrieb steht, ist der Wiener Trabrenn-Verein berechtigt, die Auszahlung der Gewinne bis zur Klärung des Sachverhaltes zu verweigern.
- (17) Ein Gewinn und zurückzuzahlende Wetteinsätze verfallen zugunsten des Wiener Trabrenn-Vereines, wenn sie nicht innerhalb von 31 Tagen nach dem betreffenden Renntag durch Vorlage einer ordnungsgemäßen Wettquittung beansprucht werden. Wenn in diesem Zeitraum kein Rennbetrieb abgehalten wird, verlängert sich diese Frist automatisch bis zum nächstfolgenden Renntag. Die Einlösung der Restanten ist an allen Wettkassen möglich.

§ 16 ERRECHNUNG DER GEWINNE BEI "TOTEN RENNEN"

(1) Siegwette

Bei der **Siegwette** wird der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind.

(2) Platzwette

Bei der **Platzwette** sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

- (2.1) Bei totem Rennen auf dem ersten Platz gilt die Wette für alle erstplazierten Pferde, als ob sie als erstes, zweites und evtl. drittes Pferd eingekommen währen.

 Sind demnach drei Pferde auf dem ersten Platz im totem Rennen, gelangen für den zweiten und allfälligen dritten Platz keine Platzquoten zur Auszahlung.
- (2.2) Kommen Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, so gelten für diese Platzwetten: bei totem Rennen zwischen zwei und mehr Pferden diese als zweites und drittes Pferd usw.. In diesem Fall gelangen für einen allfälligen dritten Platz keine Platzquoten zur Auszahlung.
- (2.3) Bei totem Renne auf dem dritten Platz wird für alle Pferde, welche das tote Rennen liefern, eine Quote nur dann ermittelt, wenn weder auf dem ersten, noch auf dem zweiten Platz ein totes Rennen gelaufen wurde.

(3) Platz-Zwillingswette

Bei der Platz-Zwillingswette sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

Bei einem toten Rennen auf dem ersten oder zweiten Rang wird so getan, als wenn die dadurch entstandenen LEEREN Ränge von dem jeweiligen TOTEN Rang aufgefüllt werden.

Z. B.: bei Einlauf 1+2,3 (zwei Pferde am 1. Platz im toten Rennen) ergeben sich folgende Gewinnkombinationen: 1-2, 1-3, 2-3.

Z. B.: bei Einlauf 1,2+3+4 (drei Pferde am 2. Platz im Toten Rennen) ergeben sich folgende Gewinnkombinationen: 1-2, 1-3, 1-4, 2-3, 2-4, 3-4.

Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wettkombinationen zahlbar, die das erst- und zweitplatzierte Pferd oder das erst- und eines der drittplatzierten Pferde oder das zweit- und eines der drittplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch die Wettkombinationen, in denen nur drittplatzierte Pferde enthalten sind.

(4) Zweierwette

- (4.1) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden Pferde in einer Wette richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.
- (4.2) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommene Pferd richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.
- (4.3) Kommen in einem Rennen am ersten oder zweiten Platz mehr als zwei Pferde im toten Rennen ein, sind so viele Quoten zu errechen, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) Dreierwette

- (5.1) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile geteilt und an die Wetter anteilmäßig ausgezahlt, die die beiden im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz und das drittplazierte Pferd auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner da, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es wird dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.
- (5.2) Kommen drei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz ein, so gewinnen sämtliche Wetten, die drei Pferde gleichgültig in welcher Reihenfolge enthalten.
- (5.3) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile geteilt und an die Wetter anteilmäßig ausgezahlt, die das erstplazierte Pferd richtig und die beiden im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolge auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner da, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung.

Es wird dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.

- (5.4) Bei drei Pferden im toten Rennen auf dem zweiten Platz haben jene Wetter gewonnen, welche den Sieger richtig und zwei der im toten Rennen eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.
- (5.5) Kommen auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen ein, so gewinnen alle jene Wetter, die den Erst- und Zweitplazierten richtig und eines der im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.
- (5.6) Kommen in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferde im toten Renen auf dem zweiten Platz ein, gewinnen alle jene Wetter, die die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde auf dem ersten und zweiten Platz und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.
- (6) Viererwette

Sinngemäß gelten beim toten Rennen dieselben Regeln wie bei der Dreierwette.

(7) Super-Finish-Wette (V4-Wette)

Bei der **Super-Finish-Wette** werden bei totem Rennen so viele Quoten errechnet, als sich auf Grund der im toten Rennen auf ersten Plätzen eingekommenen Pferde Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(8) V6-Wette (6-Siegerwette)

Bei der **V6-Wette** wird bei totem Rennen der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

§ 17 WETTANNAHMESTELLEN

- (1) Der Wiener Trabrenn-Verein kann nach Abschluss von Verträgen mit den Partnern auch außerhalb des Rennbahngeländes Wettannahmestellen einrichten. Dort werden Wetten für den Wiener Trabrenn-Verein (Krieau) und ausländischen Rennvereine (Totalisatorunternehmen) angenommen und es gelten die Vorschriften für den Wettbetrieb der jeweiligen Rennvereine.
- (2) Der Wetter erhält über die abgeschlossene Wette von der Wettannahmestelle eine ausgedruckte Wettquittung. Reklamationen sind nur sofort nach Empfang der Wettquittung möglich. Spätere Einwände sind unzulässig. Ein Umtausch oder ein Abändern von gütig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Für die Auszahlung der Gewinne und der zurück zuzahlende Wetteinsätze ist ausschließlich die Wettquittung maßgebend.
- (3) Die in der Wettannahmestelle abgeschlossene Wette wird direkt und unmittelbar in der EDV allen getätigten Wetten hinzugefügt. Eine in der Wettannahmestelle angenommene Wette ist gültig, wenn sie gespeichert, gesichert und die Annahme bestätigt ist. Wetten können bis zum Start des jeweiligen Rennens angenommen werde,
- (4) Die Wettannahmestelle ist berechtigt, Wetten auch fernmündlich anzunehmen. In einem solchen Fall verbleibt die Wettquittung zur Verfügung des Wetters in der Wettannahmestelle. Wetten werden nur angenommen, wenn der Wetteinsatz gezahlt oder sichergestellt ist.

§ 18 BESONDERE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Rennleitung des Wiener Trabrenn-Vereines kann ohne Angabe von Gründen anordnen, dass in einem Rennen auf bestimmte Pferde keine Wetteinsätze angenommen werden. Pferde, die ohne Wetten laufen, sind im offiziellen Rennprogramm oder durch Verlautbarung bekanntzugeben.
- (2) Distanzänderungen, Fahrerwechsel oder Änderungen des offiziellen Programms haben auf abgeschlossene Wetten keinen Einfluss.
- (3) Wird ein Rennen in mehreren Abteilungen gelaufen, so gilt für den Totalisator jede Abteilung als selbstständiges Rennen.
- (4) Bei Versagen der Totalisator-Anlage, d.h. bei einer nicht mehr am selben Renntag zu behebender Störung, bleiben die geleisteten Wetteinsätze für die Quotenermittlung erhalten.
 - Die Quoten werden nach Behebung der Störung und Wiederinbetriebnahme der Totalisatoranlage berechnet und die Gewinne zur Auszahlung gebracht. Kann aber der Schaden an der Totalisator-Anlage nicht bis zum nächsten Renntag behoben werden oder tritt der Schaden am letzten Saisonrenntag auf, dann werden sämtliche Wetteinsätze ohne jeden Abzug zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.
- (5) Wetter haben jederzeit die Möglichkeit, sich beim Wiener Trabrenn-Verein für Wetten sperren zu lassen.
 - Dazu ist ein schriftlicher Antrag, inklusive Passbild, an den WTV zu senden.

Anlage 1 GÜLTIGE MINDESTWETTEINSÄTZE

Wettart	Mindesteinsatz
Siegwette (§ 7)	1,00€
Platzwette (§ 8)	1,00€
Platz-Zwillingswette (§ 9)	1,00€
Zweierwette (§ 10)	1,00€
Dreierwette (§ 11)	1.00€
Viererwette (§ 12)	0,50 €
Super-Finish-Wette (§ 13)	1,00 €
V6-Wette/6-Siegerwette (§ 13)	0,20 €